

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld

Die HeidelbergCement AG, Berliner Str. 6, 69120 Heidelberg (Vorhabenträger), hat am 26.03.2020 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld, Stadt Burglengenfeld, gestellt:

Wesentliche Änderung des Zementwerks Burglengenfeld durch die Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung des Drehrohrofens WTO 1 von bisher 4.000 auf 4.450 Tonnen Klinker pro Tag sowie die Zusammenfassung der bisherigen Einzelfestlegung der Feuerungswärmeleistung für die Primärfeuerung (Hauptbrenner: 80 MW) und die Sekundärfeuerung (Kalzinator: 110 MW) auf insgesamt 190 MW.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag ist in Spalte 1 der Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „X“ angegeben, was die UVP-Pflicht zur Folge hat. Für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 06.02.2017, Zeichen

3112015001, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Durch das Änderungsvorhaben werden die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht. Dies hat zur Folge, dass für das Änderungsvorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären war, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.5, 2.1, 2.3.9, 2.3.10 und 3.

Die Erhöhung der Klinkerproduktionsleistung führt im Vergleich zu dem Zustand, der mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Werksmodernisierung untersucht worden ist, nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen, da die Feuerungswärmeleistung unverändert bleibt. Das Änderungsvorhaben bedingt eine erhöhte Zufuhr von Rohmaterial und gleichzeitig eine erhöhte Abfuhr von Produkten. Die daraus resultierende Erhöhung des betrieblichen Fahrverkehrs sowie die ggf. längere Laufzeit der Maschinenaggregate bewegen sich im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen, die im Zuge des o.g. Modernisierungsverfahrens erstellt und dort der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegt waren.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 20.05.2020